

Ausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Herr/Frau Apotheker/in¹⁾ _____

Leiter/in der _____-Apotheke, _____

Anschrift

– nachstehend »Ausbildender« genannt –

und

Herr/Frau _____

Anschrift

– nachstehend »Auszubildender« genannt –

geb. am _____ in _____

gesetzlich vertreten durch²⁾ _____

Anschrift

vereinbaren folgenden Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter (PKA):

- _____
- 1) Dieser Vertrag verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum. Es bezieht sich auf Angehörige aller Geschlechter.
 - 2) Bei Personen unter 18 Jahren sind beide Eltern gemeinsam vertretungsberechtigt, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf es zum Abschluss des Ausbildungsvertrags der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und dauert _____ Monate/Jahre, endet mithin am _____³⁾ (Beendigungszeitpunkt).
- (2) Die ersten _____ Monate gelten als Probezeit⁴⁾.
- (3) Besteht der Auszubildende vor Beendigung der nach Absatz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung⁵⁾. Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (4) Das Ausbildungsverhältnis endet auch dann zum Beendigungszeitpunkt, wenn die Abschlussprüfung erst danach stattfindet.
- (5) Auf Antrag des Auszubildenden und nach Anhörung des Ausbildenden kann die zuständige Apothekerkammer in Ausnahmefällen die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 2 Ausbildungsstätte

Der Auszubildende wird in der _____ -Apotheke in _____ ausgebildet. Er kann während seiner Ausbildungszeit auch in der/den folgenden Apotheke/n des Filialverbands beschäftigt werden: _____
_____⁶⁾

§ 3 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit (Fertigkeiten und Kenntnisse) zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur zeitlichen und sachlichen Gliederung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann⁷⁾;
2. selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Mitarbeiter ausdrücklich mit der Ausbildung zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden schriftlich bekannt zu geben;
3. dem Auszubildenden kostenlos die betrieblichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Prüfungen notwendig sind, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden;
4. den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen des Berichtsheftes in Form eines Ausbildungsnachweises anzuhalten und dieses regelmäßig durchzusehen; dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen;

3) Die Dauer richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PharmaKaufmAusV) und beträgt derzeit 3 Jahre.

4) Nach § 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG) muss die Probezeit mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

5) Das Berufsausbildungsverhältnis endet zu der nach Absatz 1 vereinbarten Zeit auch, wenn die Abschlussprüfung erst nach der Ausbildungszeit stattfindet (BAG, Urteil vom 13.3.2007 – Az. AZR 494/06).

6) Beim Abschluss des Berufsausbildungsvertrags ist für den Auszubildenden mit Blick auf den Aufwand für die Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte deren Ort von entscheidender Bedeutung. Soll der Auszubildende während der Ausbildungszeit in mehreren Apotheken eines Filialverbands beschäftigt werden, ist dies daher im Vertrag zu vereinbaren.

7) Die PharmaKaufmAusV macht in Anlage 1 und Anlage 2 sachliche und zeitliche Vorgaben.

5. dem Auszubildenden Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
6. dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
7. den Auszubildenden zur Teilnahme am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen anzuhalten und freizustellen⁸⁾;
8. den Auszubildenden zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte zu den Ausbildungsinhalten _____

durchgeführt werden⁹⁾, anzuhalten und freizustellen;

9. sich von dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass dieser vor Aufnahme der Ausbildung ärztlich untersucht (Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG) und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht wurde (Erste Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG)¹⁰⁾;
10. unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrags die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Apothekerkammer unter Beifügung einer Vertragsniederschrift in dreifacher bzw. vierfacher Ausfertigung, sofern der Auszubildende gesetzlich vertreten wird, zu beantragen und bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts entsprechend zu verfahren;
11. den Auszubildenden rechtzeitig zu den von der Apothekerkammer angesetzten Prüfungen anzumelden.

§ 4 Pflichten des Auszubildenden

Die Auszubildende bemüht sich, die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. am Berufsschulunterricht, an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 7 und 8 freigestellt wird und in diesem Zusammenhang erteilte Zeugnisse dem Auszubildenden vorzulegen;
3. den Weisungen zu folgen, die ihm vom Auszubildenden, von Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Mitarbeitern erteilt werden;
4. auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten;
5. Geräte, Maschinen und sonstige Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten;
6. über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren;

-
- 8) Nach § 16 Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) erfolgt eine Freistellung auch an den Arbeitstagen, die den Abschlussprüfungen unmittelbar vorangehen. Diese Freistellung erfolgt entsprechend § 19 BBiG unter Fortzahlung der Vergütung.
 - 9) Im Berufsausbildungsvertrag sind Angaben zu Ausbildungsmaßnahmen, die außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, erforderlich, wenn nicht alle im Ausbildungsrahmenplan festgelegten Ausbildungsinhalte (z. B. Umgang mit EDV-gestützten Warenwirtschaftssystemen, Erwerb der Qualifikation als Ersthelfer nach den Vorschriften der Berufsgnossenschaft) im Betrieb vermittelt werden können (§ 27 Abs. 2 BBiG).
 - 10) Der Auszubildende soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiter beschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat (§ 33 Abs. 3 JArbSchG).

7. den Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und dem Ausbildenden regelmäßig vorzulegen. Der Ausbildungsnachweis ist schriftlich zu führen¹¹⁾.
8. bei Fernbleiben von der praktischen Ausbildung oder vom Berufsschulunterricht den Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich zu informieren und ihm bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am 4. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen, wenn der Ausbildende nicht früher eine Vorlage der ärztlichen Bescheinigung verlangt. Die vorstehende Verpflichtung gilt nach Maßgabe des § 5 Abs. 1a EFZG nicht für Auszubildende, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage andauert, sind die Versicherten einer gesetzlichen Krankenkasse verpflichtet, das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens am darauffolgenden Arbeitstag feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. In diesen Fällen wird dem Ausbildenden eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch die Krankenkasse übermittelt. In Fällen, in denen eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht erteilt werden oder nicht übermittelt werden kann, bleibt es bei der Vorlagepflicht aus Satz 1.
9. soweit auf ihn die Bestimmungen des JArbSchG Anwendung finden, sich nach §§ 32, 33 JArbSchG vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Auszubildende erhält ein monatliches Bruttogehalt/ nach den jeweils geltenden Sätzen des BRTV ¹²⁾
 von _____ Euro im 1. Ausbildungsjahr,
 von _____ Euro im 2. Ausbildungsjahr,
 von _____ Euro im 3. Ausbildungsjahr.

Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

- (2) Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt,
1. für die Zeit der Freistellung nach § 3 Nr. 7 und 8 bzw. § 4 Nr. 2;
 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
 - c) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
- (3) Die Vergütung wird dem Auszubildenden auf ein von ihm zu benennendes Girokonto bargeldlos ausgezahlt.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden. Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den Ausbildenden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JArbSchG¹³⁾, festgelegt.

11) § 4 Abs. 3 PharmaKaufmAusV.

12) Auszubildende haben gemäß § 17 Abs. 1 BBiG einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an. § 17 BBiG sieht eine Mindestausbildungsvergütung vor. Soll die Vergütung nicht nach den Sätzen des BRTV gezahlt werden, ist der Bezug zu streichen. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Ausbildungsvergütung nach § 17 BBiG und ist entsprechend im Vertrag anzugeben.

13) Bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), sind die Vorschriften des JArbSchG zu beachten. Danach dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden, § 16 JArbSchG.

- (2) Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
1. die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen,
 2. Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche, mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
 3. Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 4. die Freistellung für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und
 - 5 die Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit¹⁴⁾.

§ 7 Erholungsurlaub

Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen des BRTV für Apothekenmitarbeiter, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des JArbSchG¹⁵⁾. Danach besteht ein Urlaubsanspruch auf

_____ Werktage im Kalenderjahr _____ ,
_____ Werktage im Kalenderjahr _____ ,
_____ Werktage im Kalenderjahr _____ ,
_____ Werktage im Kalenderjahr _____ .

Der Urlaubsanspruch ist bezogen auf eine 6-Tage-Woche. Der Urlaub soll dem Erholungszweck entsprechend möglichst zusammenhängend in der Zeit der Berufsschulferien genommen und gewährt werden. Der Auszubildende bestimmt den Zeitpunkt des Urlaubs nach den betrieblichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wünsche des Auszubildenden. Soweit der Urlaub nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren (§ 19 Abs. 3 JArbSchG).

§ 8 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 2. von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung zum PKA aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und in diesen Fällen unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Verfahren zur gütlichen Einigung nach § 11 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

14) Der vorgeschlagene Vertragstext entspricht den Regelungen des § 15 BBiG. Sollten hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, so sind diese nur zulässig, wenn sie den Auszubildenden besser stellen als der Gesetzeswortlaut dies im Hinblick auf die Anrechnung der Ausbildungszeiten vorsieht.

15) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist und mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 19 Abs. 2 JArbSchG).

- (3) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 9 Weiterbeschäftigung

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 10 Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches¹⁶⁾ Zeugnis aus. Hat der Apothekenleiter die Ausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der mit der Ausbildung Beauftragte das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 11 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts eine gütliche Einigung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Apothekerkammer, anzustreben.

§ 12 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des JArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PharmaKaufmAusbV) und ferner die Regelungen des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter (BRTV) sowie des Gehaltstarifvertrags für Apothekenmitarbeiter¹⁷⁾ _____ in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Ausbildungsplan¹⁸⁾ wird diesem Ausbildungsvertrag als **Anlage 1** beigefügt und ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags .

16) Das Zeugnis kann nicht in elektronischer Form ausgestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

17) Hier sollte der passende Gehaltstarifvertrag genau bezeichnet werden. Derzeit gibt es einen für das Bundesgebiet mit Ausnahme von Nordrhein und Sachsen. Nordrhein hat einen eigenen. Sachsen hat derzeit keinen. Auch dort kann aber Bezug genommen werden auf den Gehaltstarifvertrag für das Bundesgebiet.

18) Der Ausbildungsplan muss im Ausbildungsvertrag enthalten sein. Die Bundesapothekerkammer (BAK) stellt einen Musterausbildungsplan zur Verfügung, siehe <https://www.abda.de/apotheke-in-deutschland/berufsbilder/pka/> , Unterpunkt „Ausbildungsplan“.

§ 14 Besondere Vereinbarungen

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Ausbildungsvertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen, soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich bedingt sind, der Schriftform. Individualabreden haben Vorrang (§ 305b BGB).
- (2) Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Gleiches gilt für eine Vereinbarung über die Verpflichtung des Auszubildenden zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, über Vertragsstrafen, über den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen sowie über die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt.

_____, den _____, _____, den _____

Apothekenleiter

Auszubildender

Gesetzliche Vertreter des Auszubildenden¹⁹⁾

_____, den _____, _____, den _____

Vater (Vor- und Zuname)

Vormund (Vor- und Zuname)

Mutter (Vor- und Zuname)

¹⁹⁾ Ist ein Elternteil allein vertretungsberechtigt, ist dies im Vertrag entsprechend zu vermerken. Im Falle einer gesetzlichen Vertretung des Auszubildenden ist allen Vertragspartnern eine gleichlautende Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrags auszuhandigen.

Der Berufsausbildungsvertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter Nr. _____ am _____ eingetragen worden.

Apothekerkammer

Hiermit bestätigt der Auszubildende, dass er ein schriftliches Exemplar des vorstehenden Ausbildungs-
vertrags im Original erhalten hat:

Auszubildender

Hiermit bestätigen die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden, dass sie ein schriftliches Exemplar des
vorstehenden Ausbildungsvertrags im Original erhalten haben:

Vater (Vor- und Zuname)

Vormund (Vor- und Zuname)

Mutter (Vor- und Zuname)

Ausbildungsplan für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA)¹⁾

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag vom: _____

Ausbildender Apothekenbetrieb: _____

Auszubildende/r: _____

Ausbildungszeit: _____

Ausbilder/in: _____

Teil 1

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)	Ausbildungsdauer in Monaten		
	Laut VO Min – Max	Gewählte Bruttoaus- bildungs- zeit ²⁾	Nettoausbil- dungszeit ³⁾
1. Ausbildungsjahr			
1. Ausbildungsabschnitt	4 – 5	4,5	4
Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme d), e), i), j)			
Abschnitt A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache a) – c)			
Abschnitt A 3 Informations- und Kommunikationssysteme a) – d)			
Abschnitt A 6 Kommunikation a), b), f)			
Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen c)			
Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen a)			
Abschnitt B 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur der Apo- theke a) – e)			
Abschnitt B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarif- recht a), b), e)			
2. Ausbildungsabschnitt	4 – 5	4,5	4
Abschnitt A 1.2 Lagerlogistik b), c)			
Abschnitt A 1.3 Arzneistoffe und Darreichungsformen a) – c)			
Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen b)			
Abschnitt A 1.5 Chemikalien und Gefahrstoffe a), b)			
Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr e)			

- 1) Gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum PKA vom 01. 08. 2012 ist die/der Auszubildende verpflichtet, unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den/die Auszubildende/n einen Ausbildungsplan zu erstellen. Zwei Exemplare sind für die beiden Vertragsparteien, das dritte ist für die Apothekerkammer bestimmt.
- 2) Es können innerhalb der Min./Max.-Zeiten auch andere Bruttozeiträume gewählt werden.
- 3) Bei der Netto-Ausbildungszeit wird davon ausgegangen, dass der Jugendliche abzüglich des Jahresurlaubes über einen Zeitraum von 10,5 Monaten für die betriebliche Ausbildung zur Verfügung steht.

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)	Ausbildungsdauer in Monaten		
	Laut VO Min – Max	Gewählte Bruttoaus- bildungs- zeit ²⁾	Nettoausbil- dungszeit ³⁾
2. Ausbildungsabschnitt (Fortsetzung) Abschnitt A 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung b), c) Abschnitt B 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit a), b), d), e) Abschnitt B 1.4 Umweltschutz b) – d)	4 – 5	4,5	4
3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 4.1 Preisbildung a), c) Abschnitt A 9 Marketing f), g)	2 – 4	3	2,5
2. Ausbildungsjahr			
1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen c) Abschnitt A 7 Beratung und Verkauf b) – f) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen b)	2 – 3	2,5	2
2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 9. Marketing a), c), e), h) Abschnitt B 2.1 Arbeitsorganisation a) – c) Abschnitt B 2.2 Bürowirtschaft a) – c)	2 – 3	2,5	2
3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme b), f), h), k) Abschnitt A 1.2 Lagerlogistik a), d), e), f), g) Abschnitt A 1.4 Arzneimittelgruppen a) Abschnitt A 3 Informations- und Kommunikationssysteme e) Abschnitt A 5.1 Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung a), d) Abschnitt A 5.2 Dokumentation a) Abschnitt A 6 Kommunikation e) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen c) Abschnitt A 1.6 Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache a) – c) Abschnitt B 1.4 Umweltschutz a)	3 – 4	3,5	3,5
4. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme l) Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr a), b) Abschnitt A 4.1 Preisbildung b), d), e) Abschnitt A 4.2 Leistungsabrechnung a) – c)	3 – 4	3,5	3

2) Es können innerhalb der Min./Max.-Zeiten auch andere Bruttozeiträume gewählt werden.

3) Bei der Netto-Ausbildungszeit wird davon ausgegangen, dass der Jugendliche abzüglich des Jahresurlaubes über einen Zeitraum von 10,5 Monaten für die betriebliche Ausbildung zur Verfügung steht.

Ausbildungsabschnitte gemäß Ausbildungsrahmenplan (Anlage II zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungsverordnung)	Ausbildungsdauer in Monaten		
	Laut VO Min – Max	Gewählte Bruttoaus- bildungs- zeit ²⁾	Nettoausbil- dungszeit ³⁾
3. Ausbildungsjahr			
1. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 1.1 Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme a), c), g), m), n) Abschnitt B 2.1 Arbeitsorganisation a)	2 – 4	3	2,5
2. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 6 Kommunikation c), d), g) Abschnitt A 7 Beratung und Verkauf a), g) Abschnitt A 8 Apothekenübliche Dienstleistungen a) Abschnitt A 6 Kommunikation a) Abschnitt B 1.2 Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrrecht c), d), f) Abschnitt B 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit c)	3 – 5	4	3,5
3. Ausbildungsabschnitt Abschnitt A 2.1 Rechnerische Abwicklung und Zahlungsver- kehr c), d) Abschnitt A 2.2 Kaufmännische Steuerung a) – c) Abschnitt A 2.3 Statistik a) Abschnitt A 9 Marketing b), d), i), j) Abschnitt A 10 Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen b)	4 – 6	5	4,5
Den Ausbildungsplan nebst Anlage habe ich zur Kenntnis genommen.			
_____		_____	
(Ort, Datum)		(Unterschrift des/der Ausbildenden)	
_____		_____	
(Ort, Datum)		(Unterschrift des/der Auszubildenden)	

2) Es können innerhalb der Min./Max.-Zeiten auch andere Bruttozeiträume gewählt werden.

3) Bei der Netto-Ausbildungszeit wird davon ausgegangen, dass der Jugendliche abzüglich des Jahresurlaubes über einen Zeitraum von 10,5 Monaten für die betriebliche Ausbildung zur Verfügung steht.

1. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>1. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 4 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebräuchliche Arzneiformen nach ihren Anwendungsweisen unterscheiden - Indikationsgruppen unterscheiden und gebräuchliche Arzneimittel zuordnen - Bestellungen und Lieferungen unter Beachtung rechtlicher Grundlagen vorbereiten und durchführen - Waren annehmen sowie nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis überprüfen und erfassen <p>Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden - Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden - Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen <p>Informations- und Kommunikationssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenverarbeitungssysteme im Apothekenbetrieb nutzen, Systemfehler erkennen und Maßnahmen einleiten - Vorschriften des Datenschutzes anwenden - Daten pflegen und sichern - Externe und interne Netze und Dienste nutzen <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formen der verbalen und nonverbalen Kommunikation im Umgang mit Kunden anwenden - Telefonate führen und nachbereiten - Betrieblichen Schriftverkehr durchführen <p>Apothekenübliche Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustellung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren unter Berücksichtigung unterschiedlicher Versorgungsstrukturen vorbereiten <p>Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p>	

1. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stellung, Rechtsform und Struktur der Apotheke in Gesellschaft und Wirtschaft beschreiben – Aufgaben der Apotheke im System sozialer und gesundheitlicher Versorgung und Vorsorge erläutern – Aufgaben der für den Apothekenbetrieb, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wichtigen Organisationen und Behörden beschreiben – Für den Apothekenbetrieb geltende Rechtsvorschriften beachten – Fachliche und rechtliche Zuständigkeiten des Personals in der Apotheke erläutern <p>Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und die Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben – Den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und unter Nutzung von Arbeits- und Lerntechniken zu seiner Umsetzung beitragen – Arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtliche Vorschriften sowie die für den Ausbildungsbetrieb geltenden tariflichen Regelungen beachten 	
<p>2. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 4 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Lagerlogistik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestände und zur Abgabe bereit stehende Waren auf erkennbare Mängel überprüfen und Verfallsdaten überwachen – Waren unter Beachtung apotheken-, arzneimittel- und gefahrstoffrechtlicher Vorschriften sowie warenspezifischer Erfordernisse lagern <p>Arzneistoffe und Darreichungsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie ihre Anwendung unterscheiden – Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften von Stoffen, Drogen und Zubereitungen beachten – Vorrats- und Abgabebehältnisse für Arzneimittel verwenden <p>Arzneimittelgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel sowie Betäubungsmittel unterscheiden und die Unterschiede bei der Lagerung beachten <p>Chemikalien und Gefahrstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefährlichkeitsmerkmale und Gefahrensymbole unterscheiden – Sicherheitsvorschriften beachten sowie Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen treffen <p>Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Inventuren mitwirken 	

1. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen zur Hygiene ergreifen – Arbeitsgeräte bedienen, pflegen und instandhalten <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen – Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden – Maßnahmen der allgemeinen und persönlichen Hygiene ergreifen – Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen <p>Umweltschutz</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden – Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen – Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	
<p>3. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 2,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Preisbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Preise für erstattungsfähige Fertigarzneimittel bilden – Preise für freiverkäufliche und apothekenpflichtige Arzneimittel sowie apothekenübliche Waren unter Berücksichtigung der Marktbedingungen kalkulieren <p>Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verschiedene Arten der Warenauszeichnung durchführen – Warenangebot im Verkaufsbereich unter Einhaltung von Platzierungsregeln präsentieren und regelmäßig auf Vollständigkeit prüfen 	

2. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>1. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Arzneimittelgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Sortiment freiverkäuflicher Arzneimittel und deren Anwendungskriterien beschreiben <p>Beratung und Verkauf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geltende Rechtsvorschriften für apothekenübliche Waren beachten, insbesondere Medizinprodukterecht und Lebensmittelrecht – Beschaffenheit und Anwendung gebräuchlicher Verbandmittel erläutern – Beschaffenheit, Funktion und Anwendung von Mitteln und Gegenständen zur Kranken- und Säuglingspflege erläutern – Arten, Eigenschaften und Anwendung von Mitteln der Haut- und Körperpflege sowie von Mitteln und Gegenständen der Hygiene erläutern – Art und Verwendung von Diätetika sowie von Stoffen und Zubereitungen zur Nahrungsergänzung erläutern <p>Apothekenübliche Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die in der Apotheke angebotenen Dienstleistungen unter Beachtung apothekenrechtlicher Bestimmungen durchführen 	
<p>2. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 2 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> – Apothekenspezifische rechtliche Regelungen bei der Umsetzung von Marketingmaßnahmen beachten – Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Kunden und Interessenten unter Berücksichtigung moderner Medien zielgruppenorientiert nutzen – Bei der Betreuung und Ausweitung des Kundenkreises mitwirken – Präsentationsflächen im Rahmen der betrieblichen Werbung gestalten <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Arbeitsorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltliche, organisatorische, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen – Möglichkeiten funktionaler und ergonomischer Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung nutzen – Betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und umweltgerecht einsetzen 	

2. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>Bürowirtschaft Posteingang bearbeiten, Postverteilung durchführen und Postausgang kostenbewusst bearbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Registratur- und Dokumentationsarbeiten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen durchführen – Termine planen und überwachen sowie bei Terminabweichungen erforderliche Maßnahmen einleiten 	
<p>3. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 3,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebsinterne und betriebsexterne Informationen für die Warenbeschaffung nutzen – Arzneimittel den komplementären Therapierichtungen zuordnen – Angebote einholen, vergleichen und bewerten – Apothekenspezifische Transport- und Verpackungsformen bei Bestellungen und Lieferungen verwenden <p>Lagerlogistik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterschiedliche Arten der Lagerorganisation sowie Lagersysteme bei der Optimierung von Arbeitsabläufen berücksichtigen – Mängel reklamieren, Retouren und Rückrufe bearbeiten – Laufende Bestandsoptimierung durchführen – Waren in Quarantäne stellen – Arzneimittel und Medizinprodukte sowie Sonderabfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften entsorgen <p>Arzneimittelgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorschriften für den Umgang mit Arzneimitteln anwenden <p>Informations- und Kommunikationssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Informationen beschaffen und bewerten <p>Tätigkeiten nach Apothekenbetriebsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arzneimittel und Chemikalien umfüllen, abpacken, kennzeichnen und zur Abgabe vorbereiten – Prüfungen von Stoffen, Drogen, Zubereitungen, Fertigarzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten vorbereiten <p>Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dokumentationen unter Beachtung apothekenrelevanter Rechtsvorschriften vorbereiten <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Medizinische Fachbegriffe anwenden 	

2. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Dokumentation qualitätssichernder Maßnahmen mitwirken <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:</p> <p>Anwenden apothekenspezifischer Fachsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pharmazeutische Nomenklatur einschließlich gebräuchlicher Abkürzungen anwenden – Bezeichnungen für Stoffe, Drogen und Zubereitungen sowie gebräuchliche volkstümliche Namen anwenden – Zusammenhänge zwischen der Namensgebung von Fertigarzneimitteln und ihren Anwendungsgebieten herstellen <p>Sowie im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Umweltschutz</p> <p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären 	
<p>4. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 3 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eingangsrechnungen kontrollieren und bearbeiten sowie Einkaufs- und Lieferkonditionen überwachen <p>Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechnungen erstellen und Belege für die Finanzbuchhaltung erfassen, dabei Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung beachten – Zahlungsmethoden unterscheiden, Zahlungsvorgänge rechnerisch bearbeiten und abwickeln <p>Preisbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Preise für in Rezeptur und Defektur hergestellte Arzneimittel bilden – Preise für apothekenübliche Dienstleistungen kalkulieren – Preise für verschiedene Warengruppen unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern bilden <p>Leistungsabrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abrechnung über die zentralen Rechenzentren vorbereiten – Sprechstundenbedarf sowie spezielle Warengruppen, insbesondere Verbandmittel und Hilfsmittel, mit verschiedenen Kostenträgern abrechnen – Genehmigungsverfahren mit verschiedenen Kostenträgern durchführen 	

3. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>1. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 2,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Beschaffung und Warenwirtschaftssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedarfsermittlung durchführen – Möglichkeiten und Grenzen rationeller Warenbewirtschaftung bewerten – Bezugsquellen und Bestellverfahren auswählen, Bestellvorgänge planen – Zusammenhang zwischen Waren- und Datenfluss bei Lagerbewegungen berücksichtigen – Warenwirtschaftssysteme selbstständig handhaben <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:</p> <p>Arbeitsorganisation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsabläufe planen, durchführen und kontrollieren; dabei inhaltliche, organisatorische, zeitliche und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen 	
<p>2. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 3,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kundenreklamationen entgegen nehmen und Maßnahmen veranlassen – Gespräche mit Firmenvertretern vorbereiten und durchführen – Teameinsatz und Teambesprechungen vorbereiten und mitgestalten <p>Beratung und Verkauf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verkaufs- und Beratungsgespräche unter Beachtung der apothekenrechtlichen Bestimmungen führen – Bei Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Prävention mitwirken <p>Apothekenübliche Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorschläge für die Entwicklung und Ausgestaltung apothekenüblicher Dienstleistungen unterbreiten <p>Und im Zusammenhang damit sind nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen:</p> <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Formen der verbalen und nonverbalen Kommunikation im Umgang mit Kunden anwenden 	

3. Ausbildungsjahr	Zeit, in der die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden
<p>Sowie im Zusammenhang damit sind nachfolgende integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln:</p> <p>Berufsbildung, Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für die berufliche und persönliche Entwicklung begründen; branchenbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln – Wesentliche Inhalte eines Arbeitsvertrages erklären – Arten und Bestandteile von Entgeltabrechnungen erklären <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgaben eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften ausüben 	
<p>3. Ausbildungsabschnitt</p> <p>Betriebliche Nettoausbildungszeit 4,5 Monate</p> <p>Es sind schwerpunktmäßig nachfolgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln</p> <p>Rechnerische Abwicklung und Zahlungsverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> – Forderungen und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung der Zahlungs- und Kreditmöglichkeiten überwachen – Vorgänge des Mahnwesens bearbeiten <p>Kaufmännische Steuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Sortimentsstruktur analysieren und insbesondere im Hinblick auf Standortbedingungen und Marktgegebenheiten abgleichen; Vorschläge zur Angebotsanpassung unter Berücksichtigung der Einkaufskonditionen und saisonaler Aspekte erarbeiten sowie bei deren Umsetzung mitwirken – Betriebswirtschaftliche Daten für die Kalkulation ermitteln, dabei insbesondere für die Preisbildung Umsatzzahlen, Einkaufskonditionen und Marktanalysen berücksichtigen – Kosten und Erträge betrieblicher Leistungen berechnen und bewerten <p>Statistik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Daten für die Erstellung von Statistiken beschaffen und pflegen, Auswertungen erstellen und für Entscheidungsfindungen aufbereiten <p>Marketing</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Kunden- und Marktanalysen mitwirken, Ergebnisse aufbereiten, Kundenerwartung ermitteln und mit Warensortiment abgleichen – Marketingmaßnahmen auswählen und Marketinginstrumente einsetzen, Budgetvorgaben berücksichtigen – Bei der Sortimentsgestaltung mitwirken – Erfolg der Marketingmaßnahmen beurteilen <p>Apothekenspezifische qualitätssichernde Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen beitragen 	



Persönliche Daten

Name, Vorname/n

Apotheke

- männlich weiblich divers ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)

Wohnort bei Vertragsabschluss

Staatsangehörigkeit

- deutsch andere: _____

Name des Ausbilders

Geb. Jahr Ausbilder

Mitgl.Nr.

Betriebsnummer der Ausbildungsstätte: _____

Ergänzende Fragen zur Ausbildung

1. Schulausbildung

Welchen **höchsten Schulabschluss** haben Sie, wenn Sie diese Ausbildung beginnen?

- a. Ohne Hauptschulabschluss
 b. Hauptschulabschluss
 c. Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss
 d. Hochschul-/ Fachhochschulabschluss (Abitur / Fachabitur)
 e. Im Ausland erworbener Abschluss, sofern dieser a - d nicht zugeordnet werden kann

2. Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

Haben Sie bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen?

- ja (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich) nein
- a. Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierungsjahr EQJ; Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)
 b. Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
 c. Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
 d. Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
 e. Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

3. Berufsausbildung / Studium

Haben Sie eine vorherige Berufsausbildung oder vorheriges Studium

- ja (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich) nein
- a. Berufsausbildung/ Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet)
 b. Berufsausbildung/ Lehre mit Ausbildungsvertrag (**nicht** erfolgreich beendet)
 c. Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (erfolgreich beendet)
 d. Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (**nicht** erfolgreich beendet)
 e. Studium, erfolgreich beendet
 f. Studium, **nicht** erfolgreich beendet

Ausbildungsberuf: _____

Ausbildung im Rahmen eines dualen Studiums? ja nein

Gehört Ihr Betrieb zum öffentlichen Dienst? ja nein

**Fragen zur
Ausbildung****Vertraglicher Beginn der Ausbildung:**

Probezeit in Monaten: _____

Verkürzung der Ausbildungsdauer:

ja

Monate: _____

nein

Teilzeitberufsausbildung:

ja

nein

Vertragliches Ende der Ausbildung:**Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert?**

(d. h. zu mehr als 50 % der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

ja

(bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

nein

a. Sonderprogramm des Bundes / Landes

b. Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III

c. Außerbetriebliche Berufsausbildung - Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III

Erläuterungen zu den ergänzenden Fragen

- Zu 1) Hier soll der höchste allgemein bildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule usw.), an der er erworben wurde.
- Zu 2) Hier sollen nur solche berufsvorbereitende Qualifizierungen und berufliche Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:
- a) betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
 - b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
 - c) und d) schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind;
 - e) Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche, bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.
- Zu 3) Geben Sie bitte auch an, ob Sie sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden haben.
- a) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie auch erfolgreich beendet haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
 - b) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie *nicht* erfolgreich beendet haben (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn Sie den jetzigen Ausbildungsvertrag im *selben* Beruf abschließen.
 - c+d) Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Universitäten oder Fachhochschulen) *abgeschlossen* worden sind.